



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Oskar Lipp, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn AfD**  
vom 12.09.2025

### Kosten durch kommunale Wärmeplanung in Oberbayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die Landkreise in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  4. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die Landkreise in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  2. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisfreien Städte in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  3. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisangehörigen Gemeinden in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  5. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisfreien Städte in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  6. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisangehörigen Gemeinden in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)? ..... 2
  7. Wie hoch war die Summe an Förderungen für kommunale Wärmeplanung, welche der Freistaat Bayern den Kommunen zur Verfügung gestellt hat (bitte Summe je Kommune auflisten)? ..... 3
  8. Wie hoch war die Summe an Förderungen für kommunale Wärmeplanung, welche die Bundesrepublik Deutschland den Kommunen zur Verfügung gestellt hat (bitte Summe je Kommune auflisten)? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 01.10.2025

- 1. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die Landkreise in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**
  
- 4. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die Landkreise in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 01.01.2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet kommunale Wärmepläne erstellt werden.

Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen wurden in die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) aufgenommen.

Im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung des WPG hat der Freistaat Bayern die Städte und Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen nach WPG benannt. Da die Landkreise nicht die planungsverantwortlichen Stellen sind, entstehen hier auch keine Kosten.

- 2. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisfreien Städte in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**
  
- 3. Wie hoch sind die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisangehörigen Gemeinden in Oberbayern seit 01.01.2024 (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**
  
- 5. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisfreien Städte in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**
  
- 6. Welche Kosten sind für die Kommunale Wärmeplanung für die kreisangehörigen Gemeinden in Oberbayern bis 2028 noch zu erwarten (bitte nach Kommune, Jahr und Kostenhöhe auflisten)?**

Die Fragen 2, 3, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Städten und Gemeinden sind die durch die kommunale Wärmeplanung entstehenden Kosten durch den Freistaat entsprechend aufgrund von Art. 83 Abs. 3 Bayrische Verfassung (i. V. m. der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips [Konsultationsvereinbarung – KonsultVer]) auszugleichen. Hierzu

wurden entsprechende Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Den Städten und Gemeinden entstehen somit keine Kosten für die kommunale Wärmeplanung. Die Mehrbelastungen werden den Städten und Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am Stichtag 31.12.2023 aus dem Berichtsjahr 2023 mit der Basis Zensus 2022 des Landesamts für Statistik (LfStat).

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1 (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2500 <= x < 5000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5000 <= x < 7500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7500 <= x < 10000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10000 <= x < 45000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45000 <= x < 100000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100000 <= x < 250000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250000 <= x < 500000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

**7. Wie hoch war die Summe an Förderungen für kommunale Wärmeplanung, welche der Freistaat Bayern den Kommunen zur Verfügung gestellt hat (bitte Summe je Kommune auflisten)?**

Ein Förderprogramm „Kommunale Wärmeplanung“ des Freistaates Bayern gibt es nicht.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag erstattet der Freistaat Bayern den Städten und Gemeinden rund 79 Mio. Euro bis 2028 für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne einschließlich Verwaltungskosten. Hierbei handelt es sich um keine Förderung, sondern eine Kostenerstattung im Rahmen des Konnexitätsprinzips.

Darüber hinaus fördert der Freistaat unabhängig von der verpflichtenden Wärmeplanung nach WPG die freiwillige Erstellung von Energienutzungsplänen, welche bis zum Inkrafttreten des WPG auch den Wärmesektor von Kommunen zum Untersuchungsgegenstand haben konnten. Ein Energienutzungsplan kann abhängig von dessen Inhalt als Wärmeplan gemäß WPG anerkannt werden. Die Anerkennung obliegt den jeweiligen Kommunen.

**8. Wie hoch war die Summe an Förderungen für kommunale Wärmeplanung, welche die Bundesrepublik Deutschland den Kommunen zur Verfügung gestellt hat (bitte Summe je Kommune auflisten)?**

Der Bund hat bis Ende 2023 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) für die Impulsförderung kommunale Wärmeplanung über 1300 Förderanträge mit einem Volumen von 109 Mio. Euro bundesweit bewilligt. In Bayern haben sich circa 630 Kommunen um eine Förderung von insgesamt circa 35 Mio. Euro bemüht. Eine abschließende Auskunft zu den tatsächlichen und ausgezahlten Kosten kann nur durch den Bund mit Abschluss der Auszahlung der Projektmittel, frühestens 2026, erfolgen.

### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.